



Anwesend:
P.Thevissen
Bürgermeister

Y. Heuschen
J.Grommes
E.Jadin
W.Heeren
Schöffen

R.Franssen
G.Renardy
M.Kelleter-Chaineux
S.Houben-Meessen
I.Malmendier-Ohn
H. Loewenau
E.Simar
G.Malmendier
L.Moutschen
V.Hagelstein-Schmitz
K-H Braun
S.Clout

Ratsmitglieder

P.Neumann
Generaldirektor

**Punkt 11. der öffentlichen Sitzung:
Festsetzung der Höhe der Gebühr für das Einsammeln des Sperrmülls für die Lontzener Haushalte**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes;

In Anbetracht, dass in den Abkommen mit der V.o.G. RCYCL festgelegt, dass die Lontzener Haushalte, die den Sperrmüllabholdienst in Anspruch nehmen, eine Gebühr von 25,00 EUR pro Anfahrt entrichten müssen und für eine Höchstmenge von 3m³, die von der Gemeinde in Rechnung gestellt werden soll;

In Anbetracht, dass über die Festlegung der gegenwärtigen Gebühr, anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 7. Oktober 2019 debattiert wurde;

Dass die Gebühren für Einsammeln von Sperrmüll in den Einnahmen des ordentlichen Gemeindehaushalts unter Artikel 040/36305 vorgesehen werden;

Nach Anhörung des Schöffen in seinen Erläuterungen;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund, dass gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Aufgrund, dass der Regionaleinnehmer kein Gutachten abgegeben hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Gehört den Schöffen J.Grommes in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem **01. Januar 2020** und für die Dauer von sechs Jahren, ablaufend am **31. Dezember 2025**, eine Gebühr erhoben, für das Einsammeln des Sperrmülls für die Lontzener Haushalte (Haushaltsartikel: 040/36305).

Artikel 2: Besagte Gebühr wird durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

Artikel 3: Die Gebühr wird folgendermaßen festgelegt:

25,00 EUR pro Anfahrt und Kunde für eine Menge Sperrgut von 3 m³ festgelegt. Der Betrag wird angepasst, sollte die Menge an Sperrgut 3 m³ überschreiten.

Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der durch die Gemeindeverwaltung übermittelten Rechnung zu entrichten.

Artikel 4: Im Falle säumiger Zahler werden die geltenden Regeln in Bezug auf Verzugszinsen auf die direkten Staatssteuern angewandt.

Artikel 5: Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Namens des Gemeinderates :

**Der Generaldirektor,
(gez.) P. NEUMANN**

**Der Vorsitzende,
(gez.) P. THEVISSSEN**

Für gleich lautenden Auszug :

**Der Generaldirektor,
P. NEUMANN**

**Der Bürgermeister,
P. THEVISSSEN**